

Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Nachstehende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Lieferverträge der Verkäuferin. Abweichen der Einkaufsbedingungen werden durch die Verkäuferin auch durch Annahme des Auftrags nicht anerkannt; ihnen wird vielmehr hier ausdrücklich widersprochen.

2. Auftrag

Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von der Verkäuferin schriftlich bestätigt oder sofort ausgeliefert wurde. Abänderungen, Ergänzungen oder mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Verkäuferin. Kein Mindestbestellwert! Aus Kostengründen können wir Aufträge mit einem Nettowarenwert unter 25 CHF nur noch mit einem Mindermengenzuschlag von 5 CHF ausführen.

3. Lieferungen

Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Auftragsannahme. Sie sind unverbindlich und annähernd. Bei Lieferzeitüberschreitungen von mehr als vier Wochen gilt eine Nachlieferungsfrist von zwei Wochen als angemessen. Nach Ablauf dieser Nachlieferungsfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen berechtigt. Lieferungshindernisse, die von der Verkäuferin nicht zu vertreten sind (z. B. Betriebsstörungen, Streik, höhere Gewalt, nicht erfolgte Selbstbelieferungen u. a.) berechtigen die Verkäuferin vom Vertrag zurückzutreten. Bei lieferungsverzögernden Umständen, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat, ist sie berechtigt, die Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zu verlängern.

4. Versand

Verpackungen und Versand erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

5. Preise

Für den Fall, dass die Lieferung erst nach Ablauf von vier Monaten erfolgen soll oder aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, erst nach Ablauf von vier Monaten erfolgen kann, behält sich die Verkäuferin vor, die dann jeweils gültigen Preise in Rechnung zu stellen.

6. Zahlungen

Zahlungen sind sofort bei Rechnungsstellung fällig. Sie erfolgt nur zahlungshalber, nicht jedoch an Erfüllung statt. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder die Insolvenz eröffnet, wird die gesamte Restschuld des Käufers sofort fällig. Darüber hinaus kann die Verkäuferin Vorauszahlungen für noch ausstehende Lieferungen aller laufenden Aufträge beanspruchen. Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts; die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung behält sich die Verkäuferin das Eigentum an allen von ihr gelieferten Waren vor. Der Käufer tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt in voller Höhe an die Verkäuferin ab, die die Abtretung annimmt. Ausser zur

Weiterveräußerung ist der Käufer zu anderen Vergütungen über die Vorbehaltsware (einschliesslich ihrer Verpfändung und Sicherungsübereignung) und zu anderen Vergütungen über die abgetretenen oder abzutretenden Forderungen (einschliesslich ihrer Abtretung, Sicherungsabtretung und Verpfändung) nicht berechtigt. Die Verkäuferin ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf. Von ihrer eigenen Einzugsbefugnis wird die Verkäuferin solange keinen Gebrauch machen, als der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen hat der Käufer der Verkäuferin die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Die Verkäuferin wird hiermit ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Käufers anzuzeigen. Übersteigt der Wert der Sicherheiten der Verkäuferin die Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung um 15 %, so ist die Verkäuferin auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

8. Gewährleistung

Bei Mängeln steht dem Käufer ein Anspruch auf kostenlose Ersatzlieferung zu. Ist eine Ersatzlieferung der Verkäuferin innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich oder ist eine Ersatzlieferung für den Käufer ohne Interesse (wofür er die Beweislast trägt), so kann er anstelle der kostenlosen Ersatzlieferung Wandelung (Rückgängigmachung des Kaufvertrags) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen. Weitere Ansprüche des Käufers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere Schadenersatzansprüche (z. B. Mangelfolgeschäden) aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, etc. sind ausgeschlossen, soweit nicht ein Fall des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft vorliegt.

9. Untersuchungspflicht

Käufer, die Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, haben die ausgelieferte Ware auf alle erkennbaren Mängel unverzüglich zu untersuchen; Nichtkaufleute haben die Ware auf alle offensichtlichen Mängel zu untersuchen. Mängel, Fehlmengen, Falschlieferungen, etc. sind sowohl von Kaufleuten, wie auch von Nichtkaufleuten binnen 5 Tagen, jedenfalls aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich der Verkäuferin anzuzeigen. Bei Anlieferung durch Dritte (Spediteure, Post, Bahn etc.) hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen und der Verkäuferin nachzuweisen. Kommt der Käufer diesen Obliegenheiten schuldhaft nicht nach, so verliert er seinen Anspruch auf kostenlose Ersatzlieferung, bzw. auf Wandelung oder Minderung.

10. Sonderprodukte

Entwicklungsleistungen der Verkäuferin für auf Wunsch des Käufers konzipierte Sonderprodukte bleiben Eigentum der Verkäuferin. Lässt der Käufer das Sonderprodukt sodann ausschliesslich bei der Verkäuferin herstellen und bezieht er dieses auch ausschliesslich von der Verkäuferin, gewährt die Verkäuferin dem Käufer für das Sonderprodukt Exklusivität. In diesem Fall schuldet der Käufer keine gesonderte Vergütung für die Nutzung der Entwicklungsleistung. Will der Kunde das für ihn entwickelte Sonderprodukt dagegen durch Dritte herstellen lassen oder von diesen beziehen, hat er die Nutzung der Entwicklungsleistung

zu vergüten. Die Verkäuferin ist in diesem Fall zugleich berechtigt, ihre Entwicklungsleistung für Dritte zu nutzen. Eine Exklusivität zugunsten des Käufers besteht dann nicht.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dem Abschluss und der Abwicklung von Aufträgen ergebenden Rechte und Pflichten wird für beide Teile das Domizil des Verkäufers gewählt.